

Stadt Meckenheim Bürgerinformation



Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim
Hausanschriften:
 - **Rathaus:** Siebengebirgsring 4
 - **Baubetriebshof:** Buschstraße 12
Vorwahl: (02225)
Telefon: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Internet: www.meckenheim.de
Facebook: www.facebook.com/meckenheimde
 Telefonnummer des städtischen Ordnungsausschusses: ☎ (02225) 917-110
 E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten Rathaus geöffnet - Vorherige Terminvereinbarung empfohlen

Das Meckener Rathaus ist für den allgemeinen Besucherverkehr geöffnet. Das Bürgerbüro kann jedoch aus organisatorischen Gründen bis auf weiteres nur mit vorherigem Termin aufgesucht werden. Beim Besuch des Rathauses ist unbedingt eine Mund-Nase-Bedeckung bzw. Alltagsmaske zu tragen. Daneben gilt es, die Hygiene- und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 Meter) einzuhalten.

Die Verwaltung bittet weiterhin darum, vor der persönlichen Vorsprache im Rathaus telefonisch oder per E-Mail einen Termin zu vereinbaren. Dies soll einen möglichen Andrang mit hohen Besucherzahlen verhindern. Wer im Rathaus welches Anliegen bearbeitet, findet man unter www.meckenheim.de im Bürgerinfosystem.

Allgemeine Informationen erhalten die Bürger wie gewohnt über die Servicenummer (02225) 917 0 oder per E-Mail unter stadt.meckenheim@meckenheim.de. Eine reine Übermittlung von Unterlagen kann auf dem Postweg, über den Hausbriefkasten sowie per E-Mail oder Fax erledigt werden.

Öffnungszeiten Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein

Montag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. 14 Uhr bis 18 Uhr
Dienstag - Freitag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Infothek im Foyer des Rathauses

Montag	7.30 Uhr bis 18 Uhr
Dienstag - Donnerstag	7.30 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 13 Uhr

Fachbereich Soziales

Montag	9 Uhr bis 12.30 Uhr u. 14 Uhr bis 18 Uhr
Dienstag und Donnerstag	9 Uhr bis 12.30 Uhr

Schiedsmänner in Meckenheim

Das Stadtgebiet Meckenheim ist in 2 Schiedsbezirke unterteilt. Der jeweils zuständige Schiedsmann ist

im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):

Friedrich Wächter, ☎ 14881

im Bezirk 2 (Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg):

Walter Wette, ☎ 15425

Die Schiedsmänner sind montags bis freitags zwischen 18.00 Uhr und 21.00 Uhr telefonisch zu erreichen.

Medien neuerdings digital ausleihen

Erweitertes Angebot der Katholischen Öffentlichen Bücherei

Auswählen, einloggen, herunterladen – so einfach funktioniert die digitale Ausleihe bei der Katholischen Öffentlichen Bücherei Meckenheim. Das neue Angebot ist im Februar 2020 im Rahmen eines Landesprojektes NRW gestartet und stellt nicht nur für das Ausleihen von Urlaubslektüre eine zusätzliche Option dar. Schon im März und April während der Corona-bedingten Schließungszeit der physischen Bibliothek hatte diese Möglichkeit vielen Benutzern geholfen, Lesestoff rund um die Uhr von zu Hause oder von unterwegs auszuleihen.

Für die digitale Ausleihe braucht es nur einen PC, Laptop, ein Tablet, einen E-Reader (Tolino) oder ein Smartphone sowie einen gültigen Bibliotheksausweis. Als besonderes Bonbon ist der zusätzliche Service für angemeldete Büchereinutzer in Meckenheim in der Jahresgebühr enthalten. Leser mit Bandgebühr können die Onleihe nicht nutzen. Mahngebühren entfallen bei der Onleihe: Nach Ablauf der Ausleihfrist lässt sich die Datei nicht mehr öffnen. Die „Rückgabe“ erfolgt also automatisch.

Im Bestand der Onleihe Rhein-Sieg, einem Verbund von mittlerweile 13 Stadtbüchereien einschließlich der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg, befinden sich mehr als 30.000 Medien wie Sachbücher und Romane, Hörbücher für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Musik, Filme, Zeitschriften und Zeitungen in digitaler Form. Unter anderem sind klassische und aktuelle belletristische Werke, aber auch Lernhilfen ausleihbar. Zum Portfolio der Onleihe gehören außerdem e-Papers von: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Die Zeit, Süddeutsche Zeitung, Kölner Stadtanzeiger, Rhein-Sieg-Anzeiger, Spiegel, Wirtschaftswoche, Chefkoch, Flow, Landgenuss, Chip und viele andere Zeitschriften. Die Leihfristen unterscheiden sich je nach Medium. E-Bücher können Nutzer beispielsweise zwischen 7 und 21 Tagen ausleihen.

Der Ausleihvorgang ähnelt dem Einkaufen in einem Onlineshop. Auf dem Internetportal der Onleihe Rhein-Sieg unter www.onleihe.de/rhein-sieg oder mit der Onleihe-App können die Leser den Medienbestand durchforsten und Titel in einen „Warenkorb“ legen. Sind alle zur Verfügung stehenden Exemplare (Lizenzen) eines Titels entliehen, können diese mit einem Klick vorgemerkt werden. Zum Ausleihen melden sich die Nutzer mit den Zugangsdaten ihres Benutzerausweises (Lesernummer und Geburtsdatum als Passwort)

via „Mein Konto“ über ihre Heimatbibliothek an. Mit wenigen Klicks lässt sich die Datei auf das Endgerät übertragen. Über die App ist das e-Audio-Streaming, bei dem die Dateien ohne Download über eine bestehende Internetverbindung gleich abgespielt werden, möglich. Die e-Books sind in den gängigen Formaten PDF und EPUB und Filme in WMF verfügbar, über das e-Audio-Streaming auch als mp3. Auf den meisten handelsüblichen E-Readern ist die Lektüre der ausgeliehenen Medien möglich, nur nicht mit den Kindle-Geräten von Amazon, welche lediglich die speziellen Amazon-Formate lesen können. Wer „onleihen“ möchte, benötigt folgende kostenlose Software: Adobe Reader, Adobe Digital Editions oder die Onleihe-App für Android/iOS. Einmalig muss eine „Adobe ID“ eingerichtet werden, damit die Medien aus der Onleihe geöffnet werden können. Sie sind mit einem digitalen Kopierschutz versehen, dem sogenannten Digital Rights Management (DRM). Viele Fragen rund um die Onleihe werden unter dem Punkt „Hilfe“ auf der Onleihe-Seite www.onleihe.de/rhein-sieg beantwortet.

Wer seine Medien lieber vor Ort auswählen und in physischer Form mitnehmen möchte, kann die Katholische Öffentliche Bücherei in der Adolf-Kolping-Straße 4 natürlich weiterhin besuchen. Die Öffnungszeiten lauten:

Montag:	14 Uhr bis 17.30 Uhr
Dienstag:	8.30 Uhr bis 12 Uhr sowie 14 Uhr bis 17.30 Uhr

Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag:	14 Uhr bis 17.30 Uhr
Samstag:	9.30 Uhr bis 13 Uhr

Corona-bedingt sind beim Besuch die derzeit geltenden Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Wegen der Zutrittsbeschränkung von fünf Personen gleichzeitig wird empfohlen, die Bücherei nur einzeln, also ohne Begleitung zu betreten. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist verpflichtend, ebenso eine namentliche Registrierung aller Besucher. Weiterhin gilt ein Zutrittsverbot für Personen mit Krankheitssymptomen. Eine Neuanmeldung ist möglich, allerdings derzeit nur mit persönlicher Absprache per Telefon (02225) 6141 oder per E-Mail buecherei-meckenheim@t-online.de.

Weitere Informationen gibt es auf der Homepage der Katholischen Öffentlichen Bücherei unter: www.buecherei-meckenheim.de

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

Siebengebirgsring 4
 Besprechungsraum Le Mée
 Anmeldung unter ☎ 917 116

E-Mail: vorzimmer-bm@meckenheim.de

Nächste Sprechstunde: 17. August, 16.30 Uhr - 18.00 Uhr

Familienlotsin

Hanna Esser, ☎ 917 289
 E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Telefonseelsorge

☎ (0800) 1110111 und (0800) 1110222
 Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Fractionen im Rat

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU: Anmeldung bei Joachim Kühlwetter, ☎ 0179 - 6851778

SPD: Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13567, E-Mail: bkuchta@online.de

BfM: Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎ 7035282, E-Mail: pusch.bfm@web.de

Grüne: Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16022

UWG: Anmeldung bei Hans-Erich Jonen, ☎ 701443, E-Mail: hans-erich-jonen@t-online.de

FDP: Anmeldung bei Heribert Brauckmann, ☎ 0178-6688919

Elektrokleinteile-Mobil

Mittwoch, 12. August

13-19 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum)
 Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

Schadstoff-Mobil

Mittwoch, 12. August

11-13 Uhr Klosterstraße (Marktplatz) in Meckenheim
 14.30-17 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum)
 Auskünfte unter ☎ (02241) 306306

Impressum

Verantwortlich i.S.d. Pressegesetzes NW: Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim
 Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (02225) 917297, marion.luebbehusen@meckenheim.de



Amtsblatt der Stadt Meckenheim



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Es wird beschlossen, die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte aufzustellen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) auf Grundlage der vorliegenden Plankarte und der vorliegenden Begründung im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerinformationsveranstaltung sowie gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das notwendige Zielabweichungsverfahren in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln zu beantragen und voranzutreiben.

In Ergänzung hierzu hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 22. April 2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligungsverfahren im Rahmen der Offenlagen von Bauleitplanungen während der Ausnahmesituation im Rahmen der Corona-Krise wie vorgeschlagen zu organisieren.

2. Bauleitplanverfahren der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes (V/2019/03954) sowie des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ (V/2019/03956): Ergänzungen der Beschlüsse vom 30. Januar 2020: Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu wiederholen und in den ausliegenden Unterlagen das überholte Verkehrsgutachten Stand April 2018 gegen das aktuelle Verkehrsgutachten August 2018 (Anlage) auszutauschen.

3. Bauleitplanverfahren der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (V/2019/03812) sowie des Bebauungsplanes 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ (V/2019/03813): Ergänzungen der Beschlüsse vom 5. Juni 2019: Die Verwaltung wird

beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Offenlage durchzuführen.

In Ausführung der oben genannten Beschlüsse wird der vorgenannte Vorentwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim nebst Begründung und Artenschutzprüfung I für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17. August 2020 bis 21. September 2020 einschließlich im Rathaus der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, 2. Obergeschoss, Raum 2.53 (Offenlage/Bauberatung) öffentlich ausgelegt.

Jeder kann die Unterlagen während der Dienststunden einsehen:

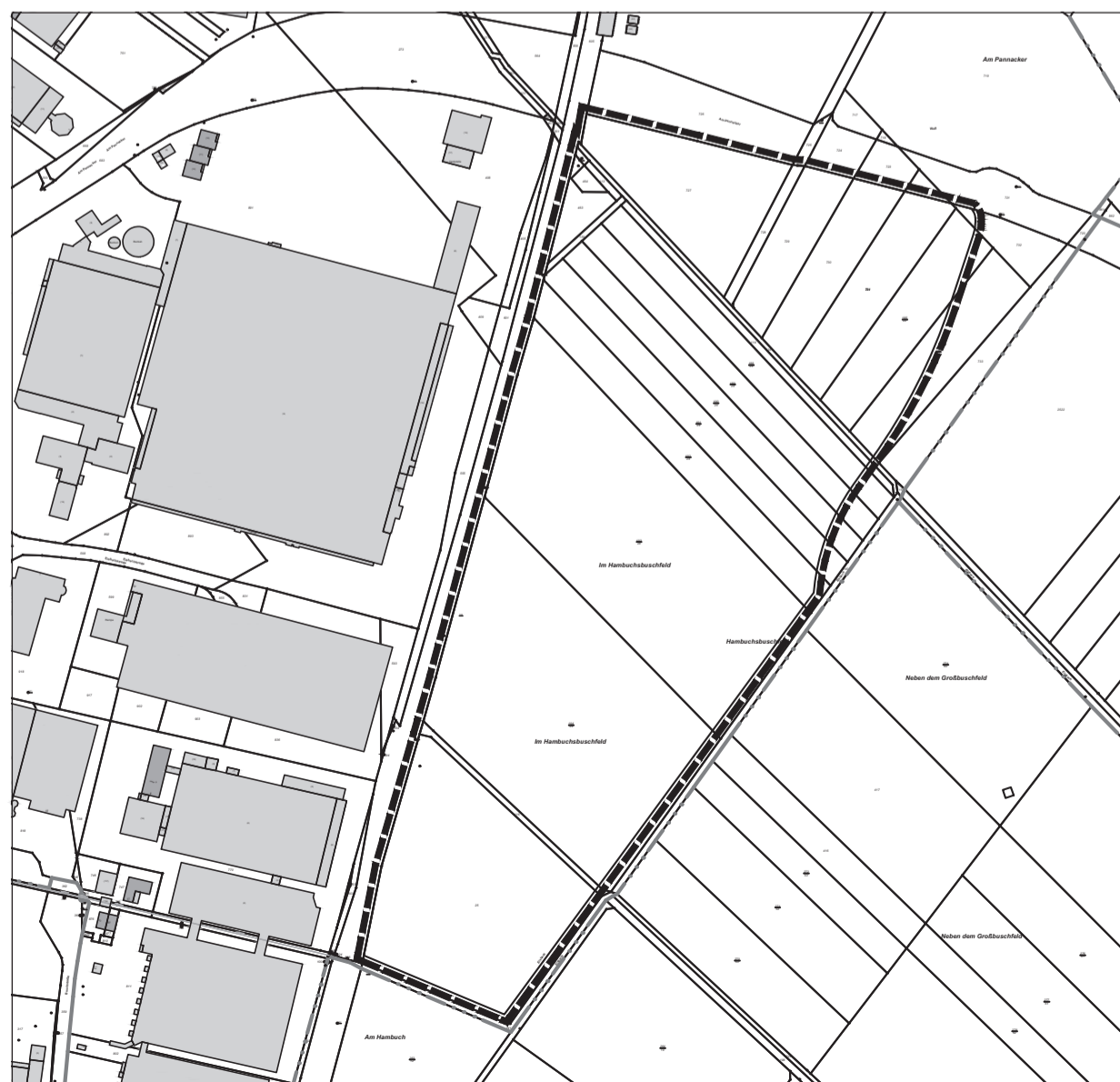
montags von 08.00 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

dienstags und donnerstags von 08.00 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr - 15.30 Uhr

mittwochs und freitags von 08.00 Uhr - 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, elektronisch per E-Mail oder entsprechend des angefügten Hinweises mündlich zur Niederschrift an die Stadt Meckenheim vorgebracht werden. Hinweis: Aufgrund der besonderen Situation in Zusammenhang mit den Vorsichtsmaßnahmen der Verbreitung des Virus COVID-19 ist es, für den Fall einer erneuten Schließung des Rathauses, erforderlich, dass für eine persönliche Einsichtnahme der Unterlagen oder die Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift vorab ein Termin mit dem Fachbereich 61 (E-Mail: florian.wichert@meckenheim.de, Telefon: 02225/917 312 oder 917 0) vereinbart wird.

Die ausliegenden Bauleitplanunterlagen stehen zudem auf der Internetseite der Stadt Meckenheim während der Offenlagefrist unter nachfolgendem Link zur Verfügung: <http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/beteiligung.php> Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.



Amtliche Bekanntmachungen

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung über die Offenlage der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Stadt Meckenheim www.meckenheim.de zum Download bereit.

Ziel und Zweck der Planung:

Der bestehende ca. 147 ha große „Industriepark Kottenforst“ der Stadt Meckenheim ist bereits heute vollständig bebaut. Die Grundstücksgrößen variieren hier abhängig von den unterschiedlichen Betriebsarten und ihren Flächenerfordernissen zwischen 2.000 und 97.000 m². In diesem Gebiet ist auch die Firma Rasting angesiedelt. Um der Nachfrage an Gewerbeflächen gerecht werden zu können, hat die Stadt Meckenheim bereits den Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ aufgestellt. Zur bedarfsorientierten Entwicklung des Gewerbegebietes soll die Fläche sukzessiv an der Nachfrage orientiert erschlossen werden. Aufgrund der Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen im Regionalplan konnte im Zuge dieses Planverfahrens jedoch nur ein Angebot an Gewerbegebieten und nicht an Industriegebieten geschaffen werden.

Daher ist nun in einem zweiten Schritt die Erweiterung des Industrieparks Kottenforst um weitere Industrieflächen erforderlich. Es ist beabsichtigt dem Unternehmen Rasting Entwicklungspotenziale in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort anbieten und das Unternehmen langfristig am Standort sichern zu können. Am heutigen Unternehmensstandort sind die Kapazitätsgrenzen sowohl für Rasting als auch für EDEKA bereits erreicht. Am vorgesehenen neuen Standort plant Rasting den Neubau eines

Fleischwerks inklusive Logistik, für welches planungsrechtlich ein Industriegebiet vorbereitet werden muss. Im Zuge der nun vorliegenden Planverfahren sollen daher Industriegebiete entwickelt werden. Hierzu ist neben den Bauleitplanverfahren auch eine Änderung des Regionalplans auf Ebene der Regionalplanung erforderlich. Mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim soll damit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Industrieparks Kottenforst geschaffen werden.

Flurstücke im Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die folgenden Grundstücke: Gemarkung Meckenheim, Flur 1, Flurstücke 113, 114, 138, 139, 188/24, 464, 727, 728, 931, 933, 934, 937 sowie Teile aus Flur 1, Flurstücke 186/22 und 732

Der Geltungsbereich ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan als Anlage dargestellt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift; eine Begründung ist beigefügt.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen

bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Sofern Sie eine Stellungnahme abgeben (beispielsweise per Schreiben, Fax, Mail oder zur Niederschrift), können Informationen zum Datenschutz der Internetseite der Stadt Meckenheim unter: https://www.meckenheim.de/cms117/wirtschaft/stadtentwicklung/aktuelle_themen/ entnommen werden. Sofern eine Stellungnahme über den Beteiligungsserver „Tetraeder“ erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite <https://www.o-sp.de/meckenheim/datenschutz.php> entnommen werden. Beide Dokumente liegen zudem gemeinsam mit den übrigen Unterlagen zur Einsichtnahme bereit.

Meckenheim, den 31. Juli 2020
Stadt Meckenheim
Bert Spilles
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Beschlüsse über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), mit den Beschlüssen des Rates der Stadt Meckenheim vom 5. Juni 2019 und vom 22. April 2020 übereinstimmen.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Meckenheim vom 5. Juni 2019 und vom 22. April 2020 über frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, den 31. Juli 2020
Stadt Meckenheim
Bert Spilles
Bürgermeister

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“, gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte, aufzustellen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) auf Grundlage der vorliegenden Plankarte und der vorliegenden Begründung im Rahmen einer frühzeitigen Bürgerinformationsveranstaltung sowie gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.

In Ergänzung hierzu hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 22. April 2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligungsverfahren im Rahmen der Offenlagen von Bauleitplänen während der Ausnahmesituation im Rahmen der Corona-Krise wie vorgeschlagen zu organisieren.

2. Bauleitplanverfahren der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes (V/2019/03954) sowie des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ (V/2019/03956): Ergänzungen der Beschlüsse vom 30. Januar 2020: Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu wiederholen und in den auszulegenden Unterlagen das überholte Verkehrsgutachten Stand April 2018 gegen das aktuelle Verkehrsgutachten August 2018 (Anlage) auszutauschen.

3. Bauleitplanverfahren der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes (V/2019/03812) sowie des Bebauungsplanes 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ (V/2019/03813): Ergänzungen der Beschlüsse vom 5. Januar 2019: Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Offenlage durchzuführen.

In Ausführung der oben genannten Beschlüsse wird der vorgenannte Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ nebst Begründung und Artenschutzprüfung I für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17. August 2020 bis 21. September 2020 einschließlich im Rathaus der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, 2. Obergeschoss, Raum 2.53 (Offenlage/Bauberatung) öffentlich ausgelegt.

Jeder kann die Unterlagen während der Dienststunden einsehen:

montags	von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
dienstags und donnerstags	von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr

mittwochs und freitags	von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr.
---------------------------	----------------------------

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, elektronisch per E-Mail oder entsprechend des angefügten Hinweises mündlich zur Niederschrift an die Stadt Meckenheim vorgebracht werden.

Hinweis: Aufgrund der besonderen Situation in Zusammenhang mit den Vorsichtsmaßnahmen der Verbreitung des Virus COVID-19 ist es, für den Fall einer erneuten Schließung des Rathauses, erforderlich, dass für eine persönliche Einsichtnahme der Unterlagen oder die Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift vorab ein Termin mit dem Fachbereich 61 (E-Mail: florian.wichert@meckenheim.de, Telefon: 02225/917 312 oder 9170) vereinbart wird.

Die auszulegenden Bauleitplanunterlagen stehen zudem auf der Internetseite der Stadt Meckenheim während der Offenlagefrist unter nachfolgendem Link zur Verfügung:

<http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/beteiligung.php>

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich. Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Stadt Meckenheim www.meckenheim.de zum Download bereit.

Ziel und Zweck der Planung:

Der bestehende ca. 147 ha große „Industriepark Kottenforst“ der Stadt Meckenheim ist bereits heute vollständig bebaut. Die Grundstücksgrößen variieren hier abhängig von den unterschiedlichen Betriebsarten und Ihren Flächenerfordernissen zwischen 2.000 und 97.000 m². In diesem Gebiet ist auch die Firma Rasting angesiedelt. Um der Nachfrage an Gewerbeflächen gerecht werden zu können, hat die Stadt Meckenheim bereits den Bebauungsplan Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ aufgestellt. Zur bedarfsorientierten Entwicklung des Gewerbegebietes soll die Fläche sukzessiv an der Nachfrage orientiert erschlossen werden. Aufgrund der Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen im Regionalplan konnte im Zuge dieses Planverfahrens jedoch nur ein Angebot an Gewerbegebieten und nicht an Industriegebieten geschaffen werden.

Daher ist nun in einem zweiten Schritt die Erweiterung des Industrieparks Kottenforst um weitere Industrieflächen erforderlich. Es ist beabsichtigt dem Unternehmen Rasting Entwicklungspotenziale in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort anbieten und das Unternehmen langfristig am Standort sichern zu können. Am heutigen Unternehmensstandort sind die Kapazitätsgrenzen sowohl für Rasting als auch für EDEKA bereits erreicht. Am vorgesehenen neuen Standort plant Rasting den Neubau eines Fleischwerks inklusive Logistik, für welches planungsrechtlich ein Industriegebiet vorbereitet werden muss.

Im Zuge der nun vorliegenden Planverfahren sollen daher Industriegebiete entwickelt werden. Hierzu ist neben den Bauleitplanverfahren auch eine Änderung des Regionalplans auf Ebene der Regionalplanung erforderlich.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ sollen damit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Industrieparks Kottenforst geschaffen werden.

Flurstücke im Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ umfasst die folgenden Grundstücke: Gemarkung Meckenheim, Flur 1, Flurstücke 113, 114, 138, 139, 188/24, 464, 727, 728, 931, 933, 934, 937 sowie Teile aus Flur 1, Flurstücke 186/22 und 732

Der Geltungsbereich ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan als Anlage dargestellt. Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift; eine Begründung ist beigefügt.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6

Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert. Sofern Sie eine Stellungnahme abgeben (beispielsweise per Schreiben, Fax, Mail oder zur Niederschrift), können Informationen zum Datenschutz der Internetseite der Stadt Meckenheim unter: https://www.meckenheim.de/cms117/wirtschaft/stadtentwicklung/aktuelle_themen/ entnommen werden. Sofern eine Stellungnahme über den Beteiligungsserver „Tetraeder“ erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite <https://www.o-sp.de/meckenheim/datenschutz.php> entnommen werden. Beide Dokumente liegen zudem gemeinsam mit den übrigen Unterlagen zur Einsichtnahme bereit.

Meckenheim, den 31. Juli 2020
Stadt Meckenheim
Bert Spilles
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Beschlüsse über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), mit den Beschlüssen des Rates der Stadt Meckenheim vom 5. Juni 2019 und vom 22. April 2020 übereinstimmen.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Meckenheim vom 5. Juni 2019 und vom 22. April 2020 über frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, den 31. Juli 2020
Stadt Meckenheim
Bert Spilles
Bürgermeister



Bekanntmachung Kommunalwahl am 13. September 2020

Das Wahlamt der Stadt Meckenheim weist darauf hin, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, nur auf

Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen sind. Der Antrag, der vom Wahlamt, Verwaltungsgebäude Rathaus, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Zimmer 0.03 zur Ver-

fügung gestellt wird, muss bis spätestens 28. August 2020 gestellt sein.
Meckenheim, den 7. August 2020

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Bert Spilles